

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der [ANONYMISIERT1] und [ANONYMISIERT2]

betreffend das Konto von *Maison Frères J. Avramoff*

Geschäftsnummer: 218252/MG; 218264/MG

Zugesprochener Betrag: 25.680,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT1] („Ansprecherin [ANONYMISIERT1]“) und [ANONYMISIERT2] („Ansprecher [ANONYMISIERT2]“) (zusammen die „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von *Maison Frères J. Avramoff* (der „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall Ansprecher Sarfati, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen der Ansprecher, aller Verwandten der Ansprecher mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Die Ansprecher reichten je eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als die Firma ihres Vaters, [ANONYMISIERT], identifizierten. Dieser wurde am 11. Januar 1897 in Sofia, Bulgarien, als Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geboren und heiratete [ANONYMISIERT] 1922 in Sofia. Die Ansprecher gaben an, dass sie die einzigen Kinder des Ehepaares sind und dass ihr Vater, der Jude war, ein erfolgreicher bulgarischer Händler, der mehrere Eisenwarengeschäfte besass und Teilhaber am Familienunternehmen Gebrüder Avramoff in der Nischka Strasse in Sofia war. Die Ansprecher gaben an, dass Gebrüder Avramoff die deutsche Übersetzung für Bratija Avramovi ist. Die Ansprecher erklärten des Weiteren, dass ihr Vater, sein Bruder und der Sohn des letzteren, [ANONYMISIERT] (später [ANONYMISIERT]), die drei Eigentümer des Familienunternehmens waren. Die Ansprecher erklärten auch, dass ihr Vater einen weiteren Bruder, [ANONYMISIERT], hatte, der jedoch jung verstarb. Gemäss den Ansprechern waren ihr Vater und die beiden anderen

Teilhaber die einzigen Personen, die befugt waren, die Firma, in der viele Angestellte tätig waren, zu vertreten und zu leiten. Die Ansprecher gaben an, dass ihr Vater bis 1942 in Sofia in der Iskar Strasse und bis 1943 in der Nischka Strasse wohnhaft war. Bis 1944 lebte er in Pleven, Bulgarien, in der Hr. Botev Strasse, nach 1944 in Sofia in der Dunav Strasse. Die Ansprecher wiesen darauf hin, dass nachdem das Gesetz für den Nationschutz 1941 in Kraft getreten war, das pro-nationalsozialistische Regime in Bulgarien das Familienunternehmen und alle Geschäfte und Häuser ihres Vaters übernahm. 1943 war die ganze Familie gezwungen, Sofia zu verlassen. Die Ansprecher gaben an, dass ihre Eltern in Sofia starben. Ihr Vater starb am 26. Februar 1956, und ihre Mutter am 29. Januar 1979. Die Ansprecher erklärten, dass ihr Onkel, [ANONYMISIERT], der einen spanischen Pass besass, Bulgarien 1937 in Richtung Spanien verliess und später nach Israel ging, wo er starb, und dass sein Sohn [ANONYMISIERT] auch nach Israel ging, wo auch er starb.

Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichten die Ansprecher die Geburts- und Sterbeurkunde ihres Vaters ein, einen Erbschein, der belegt, dass die Ansprecher die rechtmässigen Erben des Vermögens ihres Vaters sind, und einen Vertrag mit der Unterschrift ihres Vaters. Ansprecherin [ANONYMISIERT1] gab an, dass sie am 8. März 1927 in Sofia geboren wurde, und Ansprecher [ANONYMISIERT2] gab an, dass er am 28. November 1934 in Sofia geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten zwei Kontokarten: eine davon wurde am 7. September 1959 auf Grund einer internen Bankuntersuchung zur Identifizierung von nachrichtenlosen Konten ausgestellt, die andere wurde am 15. November 1963 auf Grund einer internen Bankuntersuchung, veranlasst von dem Bundesbeschluss von 1962 im Zusammenhang mit nachrichtenlosen Konten von Ausländern und staatenlosen Personen, die aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen verfolgt wurden.

Die Bankunterlagen enthalten auch zwei Ausdrucke aus der elektronischen Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen, besass *Maison Frères J. Avramoff* ein Konto bei der Bank. Die Bankunterlagen geben zu erkennen, dass der Kontoinhaber in Sofia, Bulgarien, ansässig war. Diese Unterlagen lassen erkennen, dass der Kontoinhaber ein Kontokorrent in britischen Pfund besass, das 1931 eröffnet wurde. Darüber hinaus zeigen die Bankunterlagen, dass das Kontoguthaben am 7. September 1959 10,18 Pfund und am 15. November 1963 7,00 Pfund betrug.

Die Aufzeichnungen bei der Bank geben weder Hinweis darauf, ob oder wann das vorliegende Konto geschlossen wurde, noch an wen das Guthaben ausbezahlt wurde, noch wie hoch das Kontoguthaben war. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchung der Bankunterlagen vornahmen, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank und nahmen daher an, dass es aufgelöst wurde. Diese Buchprüfer wiesen darauf hin, dass es keine Hinweise auf Bewegung auf diesem Konto nach 1945 gab und dass das Konto im Rahmen der Untersuchung im Jahr 1962 nicht aufgelistet wurde. Es gibt in den

Bankunterlagen keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen haben und das Guthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht werden, nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall betrachtet es das CRT als angemessen, die Ansprüche der beiden Ansprecher in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecher haben den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Anfangsbuchstabe des Vornamens ihres Vaters und der Name „Avramoff“ stimmen mit dem veröffentlichten Namen J. Avramoff überein. Das CRT macht darauf aufmerksam, dass der Name [ANONYMISIERT] auch mit „J“ geschrieben werden kann. Die Ansprecher wiesen darauf hin, dass der Kontoinhaber eine Firma war, was mit den veröffentlichten Informationen, die in den Bankunterlagen enthalten sind, übereinstimmt.

In Bezug auf den Kontoinhaber, gaben die Ansprecher an, dass ihr Vater Teilhaber von Bratija Avramovi war, was bulgarisch ist und Gebrüder Avramoff bedeutet. Dies stimmt mit der französischen Übersetzung *Maison Frères J. Avramoff*. Darüber hinaus erklärten die Ansprecher, dass das Familienunternehmen Gebrüder Avramoff in Sofia, Bulgarien, gegründet wurde. Diese Information stimmt mit dem veröffentlichten Ort des Kontoinhabers überein. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichten die Ansprecher Dokumente ein, einschliesslich der Geburts- und Sterbeurkunde ihres Vaters; eines Erbscheins, der belegt, dass die Ansprecher die rechtmässigen Erben sind; und eines Vertrags mit der Unterschrift ihres Vaters. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass drei weitere Ansprüche auf dieses Konto sich auf Grund inkonsistenter von anderen Ansprechern eingereichte Informationen über den Kontoinhaber nicht bestätigt haben.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecher erklärten, dass ihr Vater Jude war, und dass das Familienunternehmen Bratija Avramovi nach der Inkraftsetzung des Gesetzes für den Nationsschutz vom pro-nationalsozialistischen Regime in Bulgarien übernommen wurde, welches die Rechte der Juden in Bulgarien einschränkte. Darüber hinaus erklärten die Ansprecher, dass ihr Vater, Miteigentümer der Firma, 1943 gezwungen war, aus Sofia zu fliehen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und dem Kontoinhaber

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind, indem sie einen Erbschein einreichten, auf dem ersichtlich ist, dass sie die einzigen Erben ihres Vaters

[ANONYMISIERT], des Miteigentümers der Firma, sind. Die Ansprecher wiesen auch darauf hin, dass sowohl der weitere Miteigentümer der Firma [ANONYMISIERT] als auch sein Sohn [ANONYMISIERT] verstorben sind.

Verbleib des Kontoguthabens

In Anwendung der Annahmen (d), (h), (i) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber, seinem Eigentümer noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob der Kontoinhaber, sein Eigentümer oder seine Erben das Kontoguthaben seines Kontos erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Miteigentümer des Kontoinhabers um ihren Vater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

In diesem Fall besass der Kontoinhaber einen Kontokorrenten. Die Bankunterlagen zeigen, dass das Guthaben des Kontokorrenten im Jahre 1959 10,18 Pfund und im Jahre 1963 7,00 Pfund betrug, was beides weniger als 2.140,00 Schweizer Franken entspricht. Darüber hinaus kann auch das Gegenteil nicht plausibel bewiesen werden. Somit wird der Wert des Kontos auf 2.140,00 Schweizer Franken festgesetzt. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert wie nach Artikel 29 festgesetzt mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 25.680,00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen ihre Anspruchsanmeldung betreffend durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
15 der Mai 2003